

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 229-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.883

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)
Brand (Münchenbuchsee, SVP)
Herren-Braun (Rosshäusern, BDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitallisten?

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit der nächsten Versorgungsplanung 2016-2020 alle im neusten Bundesverwaltungsgerichtsentscheid (C-1874/2014) vom 21.8.2015 wieder (vgl. C-325/2010 vom 7.6.2012) gerügten Punkte gesetzeskonform umzusetzen, insbesondere

1. zu garantieren, dass die neue Versorgungsplanung alle wesentlichen Bundesvorgaben erfüllt, so dass darauf aufgebaute Spitallisten als bundesgesetzeskonform angesehen werden
2. die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Leistungsanbieter so vorzunehmen, dass sie den bundesgesetzlichen Anforderungen entspricht, d. h. zum Beispiel nicht mehr gestützt auf der durchschnittlichen stationären Aufenthaltsdauer beruht
3. zu garantieren, dass die der neuen Versorgungsplanung zu Grunde liegenden Planungsschritte Art. 58b Abs. 1-5 KVV vollumfänglich entsprechen.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hält fest, dass die Spitalliste 2014 mangels gesetzeskonformer Planung rechtswidrig erfolgt ist. Es rügt zum zweiten Mal nach 2010 die nicht rechtskonform durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung der Leistungsanbieter. Es hält in seiner Entscheidung fest,

dass entgegen der Argumentation der GEF sehr wohl ein Vergleich der leistungsbezogenen Fallpauschalen unter den Spitälern möglich gewesen wäre. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Grundlage der stat. Aufenthaltstage sei zudem schon im Urteil 2012 als nicht «rechtsgenügende Wirtschaftlichkeitsprüfung» gerügt worden. Somit sei die gesamte Versorgungsplanung 2011-2014 bundesrechtswidrig erfolgt (vgl.C-1874/2014;Pkt 6.2.3.- 6.4 S. 23 ff.).

Es ist befremdlich, dass die Rüge des Bundesverwaltungsgerichts 2012 nicht in genügendem Mass in der Spitalliste 2014 berücksichtigt wurde und wir mit dem neuen Entscheid wieder vor einem Scherbenhaufen stehen.

Um endlich mehr Planungs- und Rechtssicherheit in der gesamten Versorgungsplanung zu erreichen, ist es unabdingbar, dass der RR alle wesentlichen gerügten Punkte des neusten Gerichtsentscheides ohne Wenn und Aber in der nächsten Versorgungsplanung aufnimmt.

Begründung der Dringlichkeit: Da die nächste Versorgungsplanung vor der Tür steht, ist eine vollumfängliche Berücksichtigung des Bundesverwaltungsgerichtsentscheids sofort vorzunehmen.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat